AMTSBLATT
für den
LANDKREIS HILDESHEIM

Landkreis Hildesheim

2021 **Herausgegeben in Hildesheim am 20. Oktober 2021** **Nr. 58**

Inhalt **Seite**

05.10.2021	-	Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie an sonstige Mitglieder von Ausschüssen (Entschädigungssatzung), Stadt Hildesheim	666
05.10.2021	-	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.2017	669
05.10.2021	-	Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim vom 04.10.2021	670
07.10.2021	-	Satzung der Stadt Bad Salzdefurth über die Gewährung von Fraktions- und Gruppenkostenzuschüssen mit Anlage zur Satzung über die Gewährung von Fraktions-/Gruppenzuschüssen der Stadt Bad Salzdefurth	673
18.10.2021	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Vahidi Poorya, zuletzt ansässig: Ohebergstraße 6, 31188 Holle	675
18.10.2021	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Mohamed Yeo, zuletzt ansässig: Ohebergstraße 6, 31188 Holle	676
18.10.2021	-	Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover zur Verbandsversammlung am 27.10.2021	677
18.10.2021	-	Inkrafttreten der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (ARC Bockenem) der Stadt Bockenem	678
18.10.2021	-	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-25 „ARC Bockenem“ des Stadtteils Bockenem, Stadt Bockenem	679

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

S a t z u n g über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie an sonstige Mitglieder von Ausschüssen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 04.10.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie an sonstige Mitglieder von Ausschüssen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die gewählten Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie die Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berufen sind, haben für ihre Tätigkeit in den jeweiligen Gremien Anspruch auf

a) eine Aufwendungspauschale (§§ 2, 4 und 5) ggf. in Verbindung mit einem Sitzungsgeld (§ 3) als Ersatz für Ihre Auslagen
b) eine Verdienstausfallentschädigung (§ 6)
c) eine Fahrtkostenentschädigung (§ 7)
d) Erstattung der Dienstreisekosten (§ 8)

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Aufwendungspauschale für Ratsmitglieder

(1) Die Aufwendungspauschale der Ratsmitglieder wird zum Ende des Monats für den zurückliegenden Monat gezahlt. Sie beträgt

für die Ratsmitglieder als Sockelbetrag 265,- €.

Der Sockelbetrag erhöht sich um 25,- €, wenn das Ratsmitglied eine unterschriebene Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister abgibt, gemäß der Geschäftsordnung des Rates alle Einladungen und Vorlagen ausschließlich auf elektronischem Weg erhalten zu wollen.

Der Sockelbeitrag erhöht sich weiterhin bei besonderen Funktionen

- für eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister um 230,- €,
- für die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden um 150,- € zzgl. eines Betrages von 10,- € pro weiteres Mitglied der Fraktion/Gruppe,
- für die Verwaltungsausschussmitglieder um 50,- €.

Die Erhöhung des Sockelbetrages erfolgt lediglich für die hochwertigste besondere Funktion.

(2) Ratsmitgliedern, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen, wird eine um einen Erhöhungsbetrag

erhöhte Aufwendungspauschale gewährt. Der Erhöhungsbetrag beträgt maximal 15 % des Sockelbetrags nach Abs. 1 Satz 2. Mit dieser Entschädigung sind alle Ansprüche auf Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung abgegolten.

(3) Ist ein Ratsmitglied länger als 3 Monate an der Ausübung der Ratstätigkeit verhindert, ruht die Aufwendungspauschale für die übrige Zeit.
Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus dem Rat aus, erfolgt die Auszahlung der Aufwendungspauschale bis zum Tag des Ausscheidens.

§ 3

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an

a) Sitzungen des Verwaltungsausschusses und
b) Sitzungen der Fachausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- € je Sitzung.

§ 4

Aufwendungspauschale für Ortsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre Ortsratstätigkeit zum Ende des Monats für den zurückliegenden Monat eine monatliche Aufwendungspauschale von 25,- €.
Für die Ortsbürgermeisterinnen bzw. Ortsbürgermeister erhöht sich dieser Betrag um monatlich 95,- €.

(2) Ortsratsmitgliedern, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen, kann eine um einen Erhöhungsbetrag erhöhte Aufwendungspauschale gewährt werden.
Der Erhöhungsbetrag beträgt maximal 10,- € pro Monat.

§ 5

Sitzungsgelder für vom Rat berufene Ausschussmitglieder und für Fachmitglieder des Umlegungsausschusses

(1) Andere, nicht dem Rat angehörende Personen, die der Rat zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen hat, erhalten für ihre beratende Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 20,- €. Ausschussmitgliedern, denen während der Ausschusssitzungen nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen, können diese nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem Betrag von maximal 10,- € pro Sitzung ersetzt werden.

(2) Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten besondere Sitzungsgelder. Die oder der Vorsitzende erhält ein Sitzungsgeld von 77,- €, die weiteren Fachmitglieder von 30,- €. Fahrtkosten können nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

§ 6

Verdienstausfallentschädigung

(1) Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 40,- € pro Stunde und 200,- € pro Tag ersetzt.

(3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des nachgewiesenen Einkommens festgesetzt wird, jedoch die in Absatz 2 genannten Höchstbeträge nicht überschreiten darf.

(4) Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 7

Fahrkosten

Die Ratsmitglieder erhalten für die Abwicklung ihrer mit der Ausübung des Ratsmandats erforderlichen Fahrtätigkeiten eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 40,- €. Die Fahrkostenpauschale wird zusammen mit der Aufwandsentschädigung ausgezahlt. Damit sind sämtliche Kosten für Fahrtätigkeiten in Ausübung des Ratsmandats abgegolten.

§ 8

Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen sowie die Mitglieder der Ortsräte Tage- und Übernachtungsgelder gemäß §§ 6 und 7 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht und tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates, an sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie an die Mitglieder der Ortsräte (Entschädigungssatzung) vom 21.12.2011, zuletzt geändert am 19.12.2016, außer Kraft.

Hildesheim, den 05.10.2021

gez. Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBI. 2021, 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBI. 2021, 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. 2019, 309), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 04.10.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.2017 beschlossen:

Artikel I

Nr. 1: § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenklassen und Gebühr

(2) Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

- Reinigungsgebührenklasse	1	4,26 €
- Reinigungsgebührenklasse	2	8,52 €
- Reinigungsgebührenklasse	3	12,78 €
- Reinigungsgebührenklasse	6	25,56 €
- Reinigungsgebührenklasse	7	29,82 €
- Reinigungsgebührenklasse	14	2,13 €
- Winterdienstgebührenklasse	21	1,15 €
- Winterdienstgebührenklasse	22	0,42 €
- Winterdienstgebührenklasse	23	0,05 €

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hildesheim, den 05.10.2021

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim

vom 04.10.2021

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 04.10.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim beschlossen:

§ 1

Zuwendungen

(1) Gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG können die Kommunen die Arbeit ihrer Ratsfraktionen durch Zuwendungen unterstützen. Über die Höhe entscheidet allein der Rat, wobei Chancengleichheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind.

(2) Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.

(3) Sind mehrere Fraktionen an der Bildung einer Gruppe beteiligt, so werden die Entschädigungen nach dieser Satzung den einzelnen Fraktionen gewährt.

(4) Zur Abgeltung ihres Aufwandes erhalten die Fraktionen Zuwendungen zur eigenen Bewirtschaftung; sie sind im Haushalt bereitzustellen.

(5) Die Zuwendungen werden in monatlichen Teilbeträgen überwiesen, vermindert um zu erfolgende Verrechnungen gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 dieser Satzung

(6) Die den Fraktionen gewährten Zuwendungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden. Für die ordnungsgemäße Mittelverwendung dient die Anlage 1 dieser Satzung als Hilfestellung

§ 2

Aufwand für Miet- und Nebenkosten

(1) Fraktionen können eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstellen sind öffentlich zugängig und bieten regelmäßige, wöchentliche Öffnungszeiten. Hierzu wird den Fraktionen nach Vorlage des Mietvertrages bei Bedarf ein monatlicher Mietkostenzuschuss gestaffelt nach Fraktionsgröße gewährt:

- bei einer Fraktionsgröße von 2 bis 5 Personen in Höhe von maximal 320,- €
- bei einer Fraktionsgröße von 6 bis 10 Personen in Höhe von maximal 360,- €
- bei einer Fraktionsgröße von 11 bis 15 Personen in Höhe von maximal 400,- €
- bei einer Fraktionsgröße ab 16 Personen in Höhe von maximal 440,- €

(2) Bei Fraktionen, die im Rathaus eine Geschäftsstelle eingerichtet haben, wird der Mietkostenzuschuss zur Verrechnung einbehalten.

(3) Alle errechenbaren und von den Fraktionen in Anspruch genommenen Sachleistungen werden in Rechnung gestellt. Hierzu gehören insbesondere Porto-, Kommunikations- und Druckkosten sowie weitere Nebenkosten.

§ 3

Personalaufwand

(1) Sofern eine Fraktion eine eigene Geschäftsstelle unterhält und zu diesem Zweck Personal beschäftigt, werden monatlich Personalkostenzuwendungen gemäß TVöD/VKA (einschließlich Arbeitgeberanteil Sozialversicherung, Weihnachtsgeld gemäß TVöD/VKA, Aufschlag von 5 % für Altersversorgung wie z. B. Direktversicherung, vermögenswirksame Leistung gemäß TVöD/VKA, U1, U Insolvenz) gezahlt. Arbeitgeber des Personals ist die Fraktion. Die Arbeitsverträge sind zwischen den Fraktionen und deren Beschäftigten abzuschließen. Verpflichtungen für die Stadt Hildesheim können daraus nicht abgeleitet werden.

(2) Die Zuwendungen zur Abgeltung des Personalaufwandes betragen bei einer Fraktionsstärke

- bei 2 Mitgliedern 20 v.H. für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 2
- bei 3 Mitgliedern 25 v.H. für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 2
- bei 4 bis 7 Mitgliedern 50 v.H. für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 2
- bei 8 bis 11 Mitgliedern 75 v.H. für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit einem Entgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 2
- ab 12 Mitgliedern das Entgelt für eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer der Entgeltgruppe 11, Stufe 2

(3) Nachgewiesene Personalbeschäftigungskosten (z.B. Abrechnungskosten, VBG) werden bis zu einer jährlichen Höhe von 800 Euro erstattet.

§ 4

Sachaufwand

(1) Als monatliche Zuwendung für den Sachaufwand erhalten Fraktionen einen Sockelbetrag in Höhe von 50,- € zuzüglich 25 € pro Mitglied.

(2) Neuen Fraktionen kann einmalig eine Grundausstattung von Büromöbeln aus dem Bestand der Stadt Hildesheim und von Hardware im Hausstandard zur Verfügung gestellt werden. Diese Grundausstattung und die darüber hinaus aus den Zuschüssen beschafften beweglichen Sachen im Wert von mehr als 100,- € sind in einem besonderen Inventarverzeichnis aufzuführen (Anlage 2). Dieses Verzeichnis wird der Verwaltung mit der jährlichen Abrechnung vorgelegt.

§ 5

Buchführung und Rechnungslegung der Ratsfraktionen

(1) Die Ratsfraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. Davon ausgenommen ist der Nachweis im Kommunalwahljahr. Dieser hat zum 31.10. des Jahres zu erfolgen und ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Zu Beginn einer Ratswahlperiode ist ein vierzehn Monate umfassender Verwendungsnachweis (01.11. bis 31.12. des Folgejahres) ausreichend.

(2) Der Verwendungsnachweis ist von dem/der Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen und spätestens bis 31. März des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres beim Oberbürgermeister vorzulegen. Dabei ist das zur Verfügung gestellte Verwendungsnachweisformular (Anlage 3) zu verwenden. Die Prüfung erfolgt durch das Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Hildesheim stichprobenartig. Zuwendungen über die kein Nachweis erbracht wurde, sind zurückzuzahlen.

(3) Nichtverbrauchte Mittel für den Sachaufwand können bis zu einer Höhe von 25 % der jährlichen Sachzuwendungen auf das Folgejahr übertragen werden. Darüber hinaus nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

(4) Die Belege werden in den Räumen der Fraktionen oder Gruppen für die Dauer der Wahlperiode aufbewahrt. Zum Ende der Wahlperiode erfolgt die Abgabe der Belege an das Büro des Oberbürgermeisters.

§ 6

Auflösung der Fraktion

(1) Bei Auflösung einer Fraktion ist der Verwendungsnachweis zum Auflösungszeitpunkt zu erstellen, die nicht verbrauchten Mittel sind dem städtischen Haushalt zurückzuführen. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, gehen in das Eigentum der Stadt über.

(2) Die vollständige Abwicklung der Auflösung ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden zu realisieren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht und tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Hildesheim vom 12.12.2011 außer Kraft.

Hildesheim, den 05.10.2021

gez. Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister

Satzung
der Stadt Bad Salzdetfurth über die Gewährung von Fraktions- und Gruppenkostenzuschüssen

Aufgrund der §§ 10 und 57 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 240) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung vom 07.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die im Rat der Stadt Bad Salzdetfurth vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten Zuschüsse für die sachlichen und personellen Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Fraktions-/Gruppenzuschüsse).

(2) Jede Fraktion oder Gruppe erhält jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von 100 Euro zuzüglich 150 Euro für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied. Die Mittel werden den Fraktionen und Gruppen nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres jährlich auf ein von ihnen zu bennendes gesondertes Konto überwiesen.

§ 2

Die Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse sind zweckgebunden für die durch die Fraktions- bzw. Gruppenarbeit entstehenden Aufwendungen zu verwenden, insbesondere für Büromaterial, Fortbildung und Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen zu verwenden. Sie dürfen nicht für Partei- und Wahlkampffinanzierung verwendet werden.

§ 3

(1) Bis zum 31. März eines jeden Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis des Zuschusses in einfacher Form nach dem Muster der Verwaltung vorzulegen (siehe Anlage).

(2) Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen. Bei sachlicher Begründung können nicht verbrauchte Mittel für den Sachaufwand auf das Folgejahr übertragen werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres an den Bürgermeister zu stellen.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 07.10.2021

Gez. Gryschka
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Gewährung von Fraktions-/Gruppenkostenzuschüssen der Stadt Bad Salzdetfurth
- Muster Verwendungsnachweis Fraktions- und Gruppenkostenzuschüsse

Fraktion/Gruppe: _____ Datum: _____

Nachweis über die von der Stadt Bad Salzdetfurth für die Fraktions-/Gruppenarbeit gewährten Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 20 ___

Einzureichen im Bürgermeisterbüro bis 31. März des Folgejahrs.

Für das vergangene Haushaltsjahr hat die Fraktion/Gruppe die von der Stadt Bad Salzdetfurth gewährten Haushaltsmittel in Höhe von _____ € für folgende Zwecke verwendet:

EDV-Ausstattung	_____ €
Porto / Telefon / Telefax	_____ €
Büromaterial	_____ €
Fachliteratur / Zeitschriften	_____ €
Bewirtungen	_____ €
Klausurtagung	_____ €
Fortbildungen / Referenten	_____ €
Öffentlichkeitsarbeit (Verwendung nicht für Parteizwecke)	_____ €
Sonstiges (bitte kurz erläutern)	_____ €
Summe der Aufwendungen:	_____ €

Hiermit versichere ich, die Fraktions-/Gruppenkostenzuschüsse bestimmungsgemäß verwendet zu haben.

_____

(Unterschrift Fraktions-/Gruppenvorsitzende/r)

913-Amt für Migration und Integration

Team Asylbewerberleistung

AZ: 154982

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wir hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim vom 18.10.2021, Aktenzeichen: 154982 gerichtet an:

Herrn Vahidi POORYA

zuletzt ansässig: Ohebergstr. 6, 31188 Holle

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 18.10.2021

Im Auftrag

Wolter

913-Amt für Migration und Integration

Team Asylbewerberleistung

AZ: 154982

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wir hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim vom 18.10.2021, Aktenzeichen: 44301 gerichtet an:

Herrn Mohamed YEO

zuletzt ansässig: Ohebergstr. 6, 31188 Holle

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 18.10.2021

Im Auftrag

Wolter

Hinweisbekanntmachung

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 27.10.2021.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Oktober 2021

Christel Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (ARC Bockenem) der Stadt Bockenem

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 30.09.2021, Az.: (910) 15-11-50, die vom Rat der Stadt Bockenem am 26.04.2021 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich auf der beigefügten Anlage kenntlich gemacht.

Die genehmigte 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-411) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Darüber hinaus kann die 33. Änderung mit allen Anlagen auf der Homepage der Stadt Bockenem eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Bockenem wirksam.

Bockenem, den 18.10.2021

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

Rainer Block

STADT BOCKENEM · Landkreis Hildesheim · 20

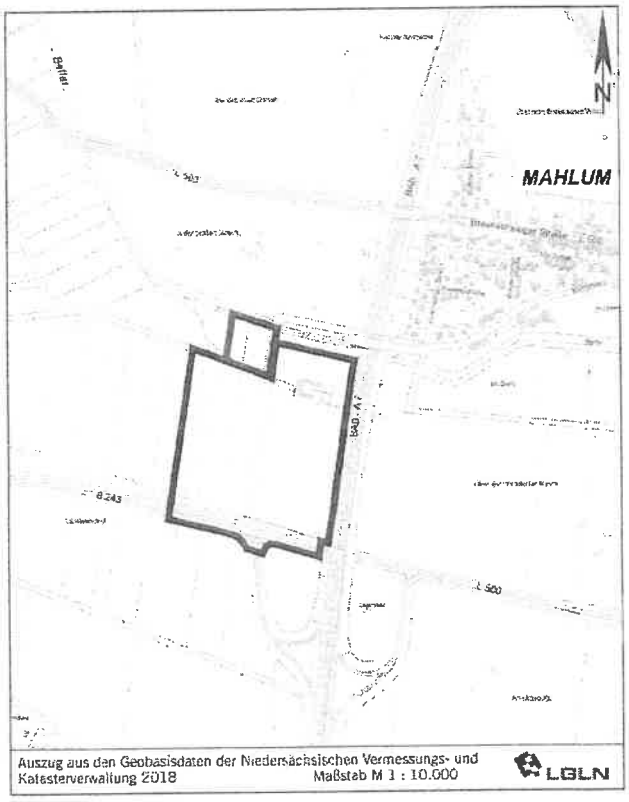

STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 01-25 "ARC Bockenem", Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 26.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 01-25 ARC Bockenem, Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-21 Wohnpark Ost, 3. Änderung Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 18.10.2021

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

Rainer Block
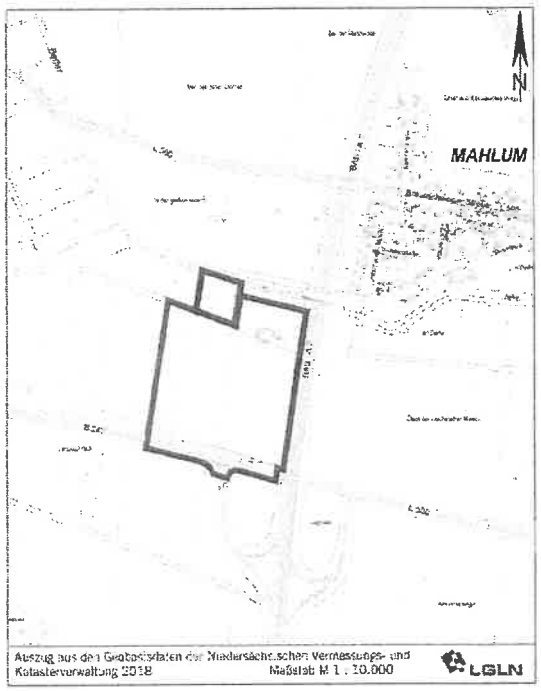
STADT BOCKENEM · Landkreis Hildesheim · 20